

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuzahlen.

Die Gebühren und den Botenlohn bezahlt die Abgabe-Postanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expres-Briefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Porto-Freiheiten.

Art. 27.

Die Korrespondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereinsstaaten sowie des kaiserlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Korrespondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Official-Sachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Porto-Freiheit vorgeschrieben ist, als Official-Sache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereines die Porto-Freiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden Statt finden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit.“

Art. 29.

Bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privat-Personen, ferner die amtlichen Kaufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Kaufschreiben von Privat-Personen müssen nach dem Brief-Posttarife frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto ersetzen.

Art. 30.

Briefe aus dem Heimatland an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Bachmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, wel-